Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Bevölkerungsdienste
Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
Aufsichtsbehörde
Team Bürgerrecht

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 47 85
br.zbd@be.ch
www.be.ch/einbuergerung

Newsletter 01 vom 27. Mai 2021

Einbürgerungen

Praxisänderungen, Umstrukturierungen in der kantonalen Verwaltung und das Einführen eines neuen Geschäftsverwaltungssystems sind Veränderungen, die Auswirkungen auf das Einbürgerungsverfahren haben. Gerne informieren wir Sie über die neusten Änderungen im Verfahren um ordentliche Einbürgerung.

1. BSIG-Wegleitung 1/121.1/1.2

Die BSIG-Wegleitung vom 26. August 2019 wurde überarbeitet und die folgenden Kapitel angepasst:
- Kapitel 3.3.3.4 *Steuerschulden*
- Kapitel 3.3.3.5 *Betreibungen und Verlustscheine*
- Kapitel 3.3.5 *Sprachnachweis*
- Kapitel 3.3.6.1 *Sozialhilfe*
- Kapitel 3.3.6.2 *Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe*
- Kapitel 3.5 *Einbürgerungsgebühren – Bezug*

Der Versand der überarbeiteten BSIG-Wegleitung erfolgt mit der Ausgabe 5/2021 am 27. Mai 2021. Sie können im geschützten Bereich unserer Webseite bereits jetzt eine Version mit den Änderungen (in Rot) herunterladen. Nachfolgend finden Sie Ausführungen zu den einzelnen betroffenen Kapiteln.

2. Solidarhaftung bei Sozialhilfe, Steuerschulden und Betreibungen (BSIG 3.3.3.4)

Im Newsletter 03/2020 vom 2. November 2020 haben wir Sie informiert, dass jeder Ehegatte solidarisch für die laufenden Bedürfnisse der Familie haftet (Art. 14 Abs. 5 KBüV). Die Solidarhaftung ende mit der gerichtlichen Trennung bzw. der Scheidung.

Neu wird die Rechtsanwendung in Analogie zu anderen Gesetzen vereinheitlicht. Somit endet die Solidarhaftung bereits zum Zeitpunkt der tatsächlichen Trennung (Auflösung gemeinsamer Haushalt, d.h. Datum der freiwilligen Trennung). Jedoch stellen Schulden des Ehegatten, die während der Ehe und vor der tatsächlichen Trennung erfolgen, weiterhin ein Einbürgerungshindernis dar.

Diese Änderung findet sowohl bei der Beurteilung von bezogenen Sozialhilfeleistungen, offenen Betreibungen, Verlustscheinen und Steuerschulden des Ehegatten Anwendung.

3. Betreibungen mit Rechtsvorschlag (BSIG 3.3.3.5)

Betreibungen, gegen die vor weniger als einem Jahr Rechtsvorschlag erhoben wurde, stellen grundsätzlich ein Einbürgerungshindernis dar.

Hält der Schuldner die Betreibung für nicht gerechtfertigt und hat dieser gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben, steht ihm die Möglichkeit offen, beim zuständigen Betreibungsamt ein «Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte» einzureichen. Dieses Begehren darf frühestens drei Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls gestellt werden und kann dem Schuldner bei ungerechtfertigter Betreibung dazu dienen, das Einbürgerungshindernis vor Ablauf der Jahresfrist zu beseitigen.

Über die Voraussetzungen und den genauen Ablauf können sich die gesuchstellenden Personen beim Betreibungsamt erkundigen.

4. Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe (BSIG 3.3.6.2)

Das Integrationskriterium zur «Teilnahme am Wirtschaftsleben» beinhaltet unter anderem den Teilaspekt der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe. Hat die gesuchstellende Person in den zehn Jahren vor Gesuchseinreichung Asyl- und/oder Flüchtlingssozialhilfe bezogen, diese nicht vollumfänglich zurückbezahlt und fällt nicht unter die Ausnahmebestimmungen, kann sie nicht eingebürgert werden.

Für die Abklärung, ob die gesuchstellende Person Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe bezogen haben könnte, stützen Sie sich **neu** auf die Selbstdeklaration der gesuchstellenden Person im Formular 3.1 «Erklärung über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder den Erwerb von Bildung».

Gibt die gesuchstellende Person im Formular an, in den zehn Jahren vor Gesuchseinreichung asylsuchende Person (Ausweis N), vorläufig aufgenommener Ausländer (Ausweis F), vorläufig aufgenommener Flüchtling (Ausweis F) oder anerkannter Flüchtling (Ausweis B) gewesen zu sein, **klären Sie ab,** ob die gesuchstellende Person Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe bezogen und diese nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. Hierzu dient das Formular 4.2., welches Sie dem Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern (für ehemals asylsuchende Personen, Ausweis N und/oder vorläufig aufgenommene Ausländer, Ausweis F) und/oder dem Amt für Integration und Soziales des Kantons Bern (für ehemals vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Ausweis F und anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B) zur weiteren Abklärung unterbreiten.

Hält sich die gesuchstellende Person bei Gesuchseinreichung seit mehr als 17 Jahren in der Schweiz auf oder ist sie seit mehr als zehn Jahren im Besitz der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) kann auf eine Abklärung beim Amt für Bevölkerungsdienste und/oder dem Amt für Integration und Soziales stets verzichtet werden, da diese Personen in den fraglichen 10 Jahren keine Asyl- oder Flüchtlingssozialhilfe mehr beziehen konnten. Gleiches gilt für Personen, die unter die Ausnahmebestimmungen (Minderjährigkeit, Erstausbildung oder körperliche, geistige oder psychische Behinderung sowie eine schwere oder lang andauernde Krankheit; Art. 13 Abs. 2 KBüV) fallen.

Hatte die gesuchstellende Person in den zehn Jahren vor Gesuchseinreichung in einem anderen Kanton Wohnsitz, richten sich die Zuständigkeiten für die Ausstellung der Bestätigung des Nichtbezuges von Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe nach den Vorschriften dieses Kantons. In diesen Fällen holt die gesuchstellende Person selbst die notwendigen Bestätigungen direkt bei der zuständigen Behörde des anderen Kantons ein.

Gibt die gesuchstellende Person im Formular 3.1 an, dass sie in den zehn Jahren vor Gesuchseinreichung weder asylsuchende Person (Ausweis N), noch vorläufig aufgenommener Ausländer (Ausweis F), noch vorläufig aufgenommener Flüchtling (Ausweis F) und auch nicht anerkannter Flüchtling (Ausweis B) war, klären Sie die Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe nicht weiter ab. Die Überprüfung der Selbstdeklaration erfolgt durch den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern anlässlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Im geschützten Bereich unserer Webseite finden Sie die überarbeiteten Formulare (3.1 und 4.2) sowie die angepassten Beilagelisten (1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3). Wir bitten Sie, nur noch die aktuellen Formulare zu verwenden.

5. Gebührenverrechnung Gemeinde – Kanton (BSIG 3.5.3)

Sie stellen die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Gemeindebürgerrecht definitiv zugesichert worden ist. Bislang hat Ihnen der Kanton seine Gebühren bei allen abgeschlossenen Verfahren jeweils im Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt. Mit der Umstellung auf ein neues Geschäftsverwaltungssystem beim Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst haben wir die Chance genutzt, diese Praxis anzupassen. Neu wird die Verrechnung der kantonalen Einbürgerungsgebühren an die Gemeinden in den periodischen Einbürgerungslauf integriert. Was bedeutet dies für Sie?

Zu unterscheiden ist zwischen zwei Abrechnungsverfahren:
- Bei Einbürgerungsgesuchen, welche in unserem bisherigen Geschäftsverwaltungssystem bearbeitet werden (Eingang beim Kanton bis 30. August 2020), werden wir Ihnen die Kantonsgebühren Ende 2021 ein letztes Mal gemäss gängiger Praxis in Rechnung stellen.
- Bei Verfahren, welche in unserem neuen Geschäftsverwaltungssystem bearbeitet werden (Eingang beim Kanton ab 1. September 2020), erhalten Sie zusammen mit den Einbürgerungsmitteilungen eine Übersicht aller in einem Einbürgerungslauf eingebürgerter Personen mit den dazugehörenden Kantonsgebühren und der dazugehörigen Rechnung.

Wir sind überzeugt, dass die Gebührenabrechnung mit dem Praxiswechsel effizienter und für beide Behörden übersichtlicher gestaltet werden kann.

6. Aufschaltung Beschwerdeentscheide im geschützten Bereich der Webseite

Im passwortgeschützten Bereich sind unter der Rubrik „Beschwerdeentscheide“ neue Urteile des Verwaltungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts aufgeschaltet. Sie sind, wie alle bisherigen Entscheide, mit einem kurzen Hinweis auf den Beschwerdegrund versehen, damit Sie einen für Sie interessanten Entscheid leichter finden.

7. Neue Webseite Fide

Wir weisen Sie auf die überarbeitete Webseite von Fide hin. Sie bietet unter https://fide-service.ch/de ohne Passwort Informationen für Sprachlernende und Personen, die den Fide-Test absolvieren möchten.

Bei Fragen zum Newsletter kontaktieren Sie bitte

Angela Ramseier, Stv. Teamleiterin
Cornelia Prieth, Teamleiterin